

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 0410.2 "Houverather Heide Nord", Erkelenz-Houverath- im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 25.06.2024, des Haupt- und Finanzausschusses am 27.06.2024 und des Rates am 03.07.2024

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
----------	---------------	-----------------------------------	--------------------

Stellungnahmen der Öffentlichkeit während der frühzeitigen Beteiligung vom 15.04.2024 bis 21.04.2024 gemäß § 3 Abs. 1 BauGB			
1	<p>Öffentlichkeit Schreiben vom 19.05.2024</p>		
	<p>Wie wir der örtlichen Presse und bei der Begehung vor Ort am 04.03.2024 entnehmen konnten, plant die Stadt Erkelenz die Aufstellung eines Bebauungsplanes „Houverather Heide“.</p> <p>Bei der Prüfung des B-Plan Entwurfes haben wir festgestellt, dass die Grenze des geplanten B-Planes direkt vor unserem Grundstück Flur 18, Nr. 378 endet und nicht, wie es sinnvoller und logisch wäre, an der ausgewiesenen Wegeverbindung.</p> <p>Als Begründung wurde uns bei der Begehung mitgeteilt, dass ja auch auf der gegenüberliegenden Straßenseite die Bebauung an der Flurstücksgrenze 18, 168 endet. Hier wird dann aber verkannt, dass eben auf der gegenüberliegenden Straßenseite kein Wirtschaftsweg vorhanden ist und so eine „natürliche“ Grenze bilden kann. Unser Grundstück entstand durch eine Erbauseinandersetzung mit unseren Vorfahren und wurde in die Flurstücke 18, 378 und 18, 379 geteilt und ist seit Jahren als Gesamtfläche an einen örtlichen Landwirt verpachtet.</p> <p>Mit der jetzigen Grenzziehung des B-Planes wird unser Grundstück entwertet!</p> <p>Ob dem jetzigen Pächter bei der Verwirklichung des so vorgeschlagenen B-Planes eine weitere Nutzung unseres Grundstückes noch wirtschaftlich erscheint, wagen wir zu bezweifeln.</p> <p>Auch sehen wir dann keine Möglichkeiten mehr, unser Grundstück an Dritte entweder zu verpachten, geschweige denn zu verkaufen.</p> <p>Wir bitten Sie deshalb, unsere Bedenken und Anregungen den Gremien vorzustellen und bei der Aufstellung des B-Planes zu berücksichtigen.</p>	<p>Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Erkelenz stellt nördlich der Straße "Houverather Heide" eine bislang unbebaute Fläche als "Wohnbauflächen" dar. Diese erstrecken sich über etwa 210 Meter bis an die Stelle, an der die bestehende Bebauung südlich der Straße "Houverather Heide" endet. Einen Teilbereich der Fläche deckt der Bebauungsplan Nr. 0410.2 "Houverather Heide Nord", Erkelenz-Golkrath bis zu der Stelle ab, an der die Darstellung "Wohnbauflächen" im Flächennutzungsplan endet. Die in der Stellungnahme erwähnte Wegeparzelle (Gem. Golkrath, Flur 18, Flurstück 159) ist ein schmaler Grasweg zur Erschließung hinterliegender Ackerflächen, welcher aufgrund seiner Beschaffenheit schon bei der Aufstellung des Flächennutzungsplans der Stadt Erkelenz (Rechtswirksamkeit 2001) nicht dazu geeignet war als topografisch hervortretende Landmarke eine Weiterführung der Bebauung der Siedlung Houverather Heide und somit der "Wohnbauflächen" – und damit die Einbeziehung des Flurstückes 378 - zu begründen. Die Bestandsbebauung der südlichen Straßenseite stellte infolgedessen die klar ablesbare Begrenzung der Siedlung Houverather Heide dar.</p> <p>Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem jeweiligen für das Gemeindegebiet rechtswirksamen Flächennutzungsplan zu entwickeln. Eine Weiterführung der Bebauung, über die Darstellung der "Wohnbauflächen" im Flächennutzungsplan der Stadt Erkelenz ist daher grundsätzlich nicht möglich.</p>	<p>Den Anregungen wird nicht gefolgt.</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 0410.2 "Houverather Heide Nord", Erkelenz-Houverath- im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 25.06.2024, des Haupt- und Finanzausschusses am 27.06.2024 und des Rates am 03.07.2024

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
2	Öffentlichkeit Schreiben vom		
Stellungnahmen der Öffentlichkeit während der Öffentlichkeitsbeteiligung vom xy.xy. bis xy.xy.xyxy gemäß § 3 Abs. 2 BauGB			
1	Öffentlichkeit Schreiben vom		
2			
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 15.04.2024 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB			
1	Bezirksregierung Arnsberg: Abt. 6 - Bergbau und Energie in NRW Schreiben vom 30.04.2024		
	<p>Zu den bergbaulichen Verhältnissen erhalten Sie folgende Hinweise:</p> <p>Das o.g. Plangebiet liegt über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Sophia Jacoba A“ im Eigentum der Vivawest GmbH, Nordsternplatz 1 in 45899 Gelsenkirchen und über den auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeldern „Union 84“ und „Union 79“, beide im Eigentum der RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH, hier vertreten durch die RWE Power Aktiengesellschaft, RWE-Platz 2 in 45141 Essen.</p> <p>Der Planbereich befindet sich in einem früheren Einwirkungsbereich des Steinkohlenbergbaus, in dem nach derzeitigem Kenntnisstand durch einen Anstieg des Grubenwassers Hebungen an der Tagesoberfläche zu</p>	<p>Die Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg wird zur Kenntnis genommen. Hinweise zu den Grundwasserständen und deren mögliche Bewegungen sind im Bebauungsplan bereits enthalten. Im Zuge des weiteren Verfahrens wird die EBV GmbH um Stellungnahme gebeten.</p>	<p>Den Anregungen bezüglich der Beteiligung weiterer Träger öffentlicher Belange wird gefolgt.</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 0410.2 "Houwerather Heide Nord", Erkelenz-Houwerath- im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 25.06.2024, des Haupt- und Finanzausschusses am 27.06.2024 und des Rates am 03.07.2024

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>erwarten sind. Diese Bodenbewegungen können, insbesondere bei bestimmten geologischen Situationen wie Unstetigkeiten, zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Dies sollte bei Planungen und Vorhaben berücksichtigt werden. Inwieweit der vorliegende Planbereich hiervon betroffen ist, kann von hier aus nicht beurteilt werden. Ich empfehle Ihnen, hierzu eine entsprechende Auskunft bei der EBV GmbH, Myhler Straße 83 in 41836 Hückelhoven einzuholen.</p> <p>Außerdem ist der Planungsbereich nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzpläne mit Stand: 01.10.2018 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides - Az.: 61.42.63 -2000-1 -) von durch Sumpfungmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Für die Stellungnahme wurden folgende Grundwasserleiter (nach Einteilung von Schneider & Thiele, 1965) betrachtet: Oberes Stockwerk, 9B, 8, 7, 6D, 6B, 2 - 5, 09, 07 Kölner Scholle, 05 Kölner Scholle.</p> <p>Folgendes sollte berücksichtigt werden: Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten. Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohlentagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden. Ich empfehle Ihnen diesbezüglich, zu zukünftigen Planungen, sowie zu Anpassungs- und Sicherungsmaßnahmen eine Anfrage an die RWE</p>		

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 0410.2 "Houwerather Heide Nord", Erkelenz-Houwerath- im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 25.06.2024, des Haupt- und Finanzausschusses am 27.06.2024 und des Rates am 03.07.2024

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Power Aktiengesellschaft, RWE-Platz 2 in 45141 Essen, sowie für konkrete Grundwasserdaten an den Erftverband, Am Erftverband 6 in 50126 Bergheim, zu stellen.</p> <p>Ein Entsprechender Hinweis auf die bestehende Grundwasserproblematik wurde bereits in der Begründung unter „Bergbau“ und „Hinweise“ aufgenommen. Ein Hinweis auf die bestehende Grubenwasserproblematik (Steinkohlenbergbau) sollte ggf. noch ergänzt werden.</p> <p>Bearbeitungshinweis: Diese Stellungnahme wurde bezüglich der bergbaulichen Verhältnisse auf Grundlage des aktuellen Kenntnisstandes erarbeitet. Die Bezirksregierung Arnsberg hat die zugrunde liegenden Daten mit der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben erforderlichen Sorgfalt erhoben und zusammengestellt. Die fortschreitende Auswertung und Überprüfung der vorhandenen Unterlagen sowie neue Erkenntnisse können zur Folge haben, dass es im Zeitverlauf zu abweichenden Informationsgrundlagen auch in Bezug auf den hier geprüften Vorhabens- oder Planbereich kommt. Eine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Genauigkeit der Daten kann insoweit nicht übernommen werden.</p> <p>Soweit Sie als berechnigte öffentliche Stelle Zugang zur Behördenversion des Fachinformationssystems „Gefährdungspotenziale des Untergrundes in NRW“ (FIS GDU) besitzen, haben Sie hierdurch die Möglichkeit, den jeweils aktuellen Stand der hiesigen Erkenntnisse zur bergbaulichen Situation zu überprüfen. Details über die Zugangs- und Informationsmöglichkeiten dieses Auskunftssystems finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Arnsberg (www.bra.nrw.de) mithilfe des Suchbegriffs „Behördenversion GDU“. Dort wird auch die Möglichkeit erläutert, die Daten neben der Anwendung ebenfalls als Web Map Service (WMS) sowie als Web Feature Service (WFS) zu nutzen.</p>		
2	<p>Deutsche Glasfaser Holding GmbH Schreiben vom 17.05.2024</p>		
	<p>Auskunft über die Lage von Glasfaser Versorgungsanlagen Im angefragtem Bereich:</p>	<p>Die Hinweise der Deutschen Glasfaser Holding GmbH werden zur Kenntnis genommen, die mitgesandten Pläne</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 0410.2 "Houverather Heide Nord", Erkelenz-Houverath- im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 25.06.2024, des Haupt- und Finanzausschusses am 27.06.2024 und des Rates am 03.07.2024

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Houverather Heide 18A, Germany Erkelenz</p> <p>befinden sich Anlagen der Deutschen Glasfaser Netz Operating GmbH. Beiliegend erhalten Sie die Bestands- und Übersichtspläne.</p> <p>Achtung!</p> <p>Deutsche Glasfaser setzt im Regelfall eine mindertiefe Verlegtechnik ein. Die Glasfaserkabel befinden sich in einer Tiefe zwischen 0,3 und 0,6 Meter. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass durch unterschiedliche Verlegungstiefen oder Änderungen im Verlauf der Leitungen kein Mitverschulden der Deutschen Glasfaser Netz Operating GmbH begründet wird.</p> <p>Im Bereich von Kreuzungen und Parallelverlauf mit LWL - Netz der Deutschen Glasfaser Netz Operating GmbH (DGNO) sind Suchschachtungen bzw. Ortungen zur genauen Lagebestimmung der LWL - Trasse vorzunehmen. Es ist Ihrerseits sicherzustellen, dass allen Beteiligten der Inhalt des Merkblattes Hinweise zum Schutze unterirdischer Glasfaser - Versorgungsanlagen bekannt gemacht und die Einhaltung der genannten Bedingungen überwacht wird.</p> <p>Für die Bauerlaubnis teilen Sie uns den Baubeginn Ihrer Maßnahme mindestens 2 Wochen vorher mit. Die Aktualität der beiliegenden Bestands- und Übersichtspläne kann nur für die folgenden 20 Arbeitstage garantiert werden. Sollten Ihre Baumaßnahmen erst später erfolgen, ist eine erneute Planauskunft 4 Wochen vor Baubeginn anzufordern.</p> <p>Die Aktualität der beiliegenden Bestands- und Übersichtspläne kann nur für die folgenden 20 Arbeitstage garantiert werden.</p> <p>Für zukünftige Anforderungen von Planauskünften steht Ihnen auch unser Kontaktformular unter: https://www.deutsche-glasfaser.de/unternehmen/kontakt/planauskunft/ zur Verfügung.</p>	<p>dem ausführenden Amt zur konfliktfreien Straßenplanung zur Verfügung gestellt. Der Hinweis wird in die Begründung des Bebauungsplanes aufgenommen.</p>	
3	<p>Deutsche Telekom Technik GmbH: West PTI 24 Schreiben vom 17.04.2024</p>		

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 0410.2 "Houwerather Heide Nord", Erkelenz-Houwerath- im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 25.06.2024, des Haupt- und Finanzausschusses am 27.06.2024 und des Rates am 03.07.2024

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Gegen die Planung haben wir keine Bedenken.</p>	Keine Abwägung erforderlich	Kenntnisnahme
4	Die Autobahn GmbH des Bundes: Niederlassung Rheinland Schreiben vom 17.05.2024		
	<p>Die Niederlassung Rheinland der Autobahn GmbH des Bundes ist für den Betrieb und die Unterhaltung der südlich des Plangebietes in einer Entfernung von ca. 750 m verlaufenden Autobahn 46, Abschnitt 4 zuständig.</p> <p>Im Zusammenhang mit dem Bauleitplanverfahren dürfen durch die künftig geplanten Entwicklungen im Stadtgebiet keine Verschlechterungen der Leistungsfähigkeit oder der Qualitätsstufen des Verkehrsablaufs im umliegenden klassifizierten Straßennetz ausgelöst werden. Die verkehrliche Erschließung ist durch nachgeordnete Verfahren zu sichern. Seitens der Straßenbauverwaltung wird darauf hingewiesen, dass eine leistungsfähige und sichere Anbindung an das übergeordnete Verkehrsnetz bei Realisierung des Vorhabens in jedem Fall sicherzustellen ist.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass gegenüber der Straßenbauverwaltung weder jetzt noch zukünftig aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz oder ggfls. erforderlich werdende Maßnahmen bzgl. der Schadstoffausbreitung geltend gemacht werden können.</p> <p>Im Allgemeinen sind im Genehmigungsverfahren der Straßenbauverwaltung erforderlich werdende externe Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mitzuteilen, um Planungskollisionen auszuschließen.</p>	Die Stellungnahme der Autobahn GmbH des Bundes wird zur Kenntnis genommen. Das Plangebiet ist über die Kreisstraße K 8, welche durch die Ortslage Houwerath führt an das regionale und weiter über die L 227 und die BAB A46 an das überregionale Verkehrsnetz angeschlossen. Konfliktstellungen sind nicht erkennbar.	Kenntnisnahme
5	Industrie- und Handelskammer Aachen Schreiben vom 17.05.2024		
	Da der vorgesehene Planentwurf die Belange der gewerblichen Wirtschaft entweder gar nicht berührt oder wo es der Fall ist hinreichend berücksichtigt, bestehen seitens der Industrie- und Handelskammer (IHK) Aachen keine Bedenken.	Keine Abwägung erforderlich	Kenntnisnahme
6	Kreis Heinsberg: Federführung Schreiben vom 14.05.2024		

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 0410.2 "Houwerather Heide Nord", Erkelenz-Houwerath- im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 25.06.2024, des Haupt- und Finanzausschusses am 27.06.2024 und des Rates am 03.07.2024

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Nachfolgend erhalten Sie die Gesamtstellungnahme des Kreises Heinsberg zum Bebauungsplan Nr. 0410.2 "Houwerather Heide Nord", Erkelenz-Houwerath.</p> <p>Seitens des Gesundheitsamtes, der unteren Bodenschutzbehörde sowie der unteren Wasserbehörde werden keine Bedenken geäußert.</p> <p>Die untere Immissionsschutzbehörde sowie die untere Naturschutzbehörde nehmen wie folgt Stellung:</p> <p>Untere Immissionsschutzbehörde: Gegen die o.g. Planungen bestehen keine Bedenken, wenn der nachfolgende Hinweis weiterhin Bestandteil des Bebauungsplans Nr. 0410.2, "Houwerather Heide Nord" bleibt:</p> <p>5. Immissionsschutz Die Errichtung und der Betrieb von Klima-, Kühl- und Lüftungsanlagen, Luft- und Wärmepumpen sowie Blockheizkraftwerken hat unter Beachtung des "Leitfaden für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm bei stationären Geräten" der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz-LAI (www.lai-immissionsschutz.de) zu erfolgen.</p> <p>Untere Naturschutzbehörde: Gegen die Planung bestehen aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde keine grundsätzlichen Bedenken. Die Flächen befinden sich außerhalb von besonders geschützten Teilen von Natur und Landschaft.</p> <p>Die grünordnerischen Festsetzungen werden grundsätzlich begrüßt. In diesem Zusammenhang ist hinsichtlich der ordnungsgemäßen Umsetzung der Pflanzmaßnahmen eine Kontrolle durch die Stadt unerlässlich, da ansonsten zu befürchten ist, dass es zu Missachtungen der gestalterischen Vorgaben kommt und die Teilkompensation innerhalb des Plangebietes demnach nicht erfolgt. Darüber hinaus sollten die Vorgaben zur Gestaltung der (Vor-)Gartenflächen dahingehend konkretisiert werden, dass sämtliche Flächen - mit Ausnahme der notwendigen Zuwegungen und Stellflächen - konsequent zu bepflanzen bzw. begrünen sind.</p> <p>Das vorläufig bilanzierte Defizit beträgt 1.500 Ökopunkte bzw. 3.604 Ökopunkte ohne nachgeschaltete Versickerung. Welche Variante zum Tragen kommt, ist im weiteren Verfahren darzulegen. Ebenso ist darzulegen, ob</p>	<p><u>Zur Stellungnahme der Unteren Immissionsschutzbehörde</u> Der Hinweis bezüglich des Betriebes von Klima-, Kühl- und Lüftungsanlagen ist bereits in den Bebauungsplan aufgenommen. Allerdings begründete ein Weglassen des Hinweises keine immissionsschutzrechtlichen Bedenken, da die Regelungen bezüglich des Betriebes von Klima-, Kühl- und Lüftungsanlagen nicht in den Regelungsmöglichkeiten eines Bebauungsplanes liegt. Es kann nur ein vorbeugender Hinweis zur Vermeidung inkorrekt Inbetriebnahmen in die Planurkunde übernommen werden.</p> <p><u>Zur Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde</u> Eine Kontrolle der Umsetzung der Pflanzmaßnahmen wird seitens der Stadt nach einer Karenzzeit nach Beginn der Umsetzung durchgeführt. Die Anregungen der Unteren Naturschutzbehörde bezüglich der Begrünung der Vorgartenflächen, werden in die Textlichen Festsetzungen übernommen. Die Entscheidung, welche Berechnung des Ausgleichsbedarfes für den Bebauungsplan Nr. 0410.2 "Houwerather Heide Nord", Erkelenz-Golkraath zum Tragen kommt hängt von einem Bodengutachten ab, welches die Eignung des Bodens für eine nachgeschaltete Versickerung prüft. Dieses Gutachten ist in der Erstellung und liegt noch nicht vor. Zur Offenlage wird jedoch eine Klärung vorliegen. Die daraus resultierenden Erfordernisse und Maßnahmen werden im Vorfeld der Offenlage mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.</p>	<p>Den Anregungen des Kreises Heinsberg wird gefolgt.</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 0410.2 "Houwerather Heide Nord", Erkelenz-Houwerath- im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 25.06.2024, des Haupt- und Finanzausschusses am 27.06.2024 und des Rates am 03.07.2024

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>das Defizit über das städtische Ökokonto oder über eine neu geplante Maßnahme beglichen werden soll.</p> <p>Die Stellungnahme der Brandschutzdienststelle füge ich als Anlage bei.</p>		
6.1	<p>Brandschutzdienststelle Kreis Heinsberg Schreiben vom</p>		
	<p>Brandschutz</p> <p>Gegen die Planungen bestehen seitens der Brandschutzdienststelle keine Bedenken, wenn folgende Punkte beachtet werden. Es wird darauf hingewiesen, dass folgende Anforderungen zu erfüllen sind:</p> <p>1. Öffentliche Verkehrsfläche</p> <p>Gebäude dürfen nur errichtet werden, wenn gesichert ist, dass ab Beginn ihrer Nutzung das Grundstück in für die Zufahrt und den Einsatz von Feuerlösch- und Rettungsgeräten angemessener Breite an einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche liegt oder wenn das Grundstück eine befahrbare, öffentlich-rechtlich gesicherte Zufahrt zu einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche hat und die erforderlichen Anlagen zur Versorgung mit Löschwasser vorhanden und benutzbar sind. Wohnwege, an denen nur Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3 zulässig sind, brauchen nur befahrbar zu sein, wenn sie länger als 50 m sind (§4BauONRW). Bei Gebäude der Klasse 4 + 5 sind entsprechend Feuerwehraufstellflächen bzw. zusätzliche Feuerwehrebewegungsflächen einzuplanen (Musterrichtlinie für Flächen für die Feuerwehr).</p> <p>2. Löschwasserversorgung</p> <p>Die nachfolgenden Anforderungen an die Löschwasserversorgung seitens der Feuerwehren setzen im Allgemeinen voraus, dass Hydranten ausreichend zur Verfügung stehen. Bestehen Einschränkungen seitens der Trinkwasserversorgung werden auch andere Möglichkeiten, zum Beispiel unterirdische Löschwasserbehälter oder -brunnen, in Betracht gezogen. Weiterhin beziehen sich die Anforderungen nur auf den Grundschutz im Brandschutz für Wohngebiete, Gewerbegebiete, Mischgebiete und Industriegebiete ohne erhöhtes Sach- oder Personenrisiko.</p> <p>Das DVGW-Arbeitsblatt W 400-1:2015-02 äußert sich zu den Grundlagen der Löschwasserversorgung wie folgt:</p> <p>„Die Abstände von Hydranten müssen im Übrigen der Bebauung und Netzstruktur entsprechen. Für die Bereit-</p>	<p>Die Anforderungen aus Sicht des Brandschutzes werden auf der Ebene der Genehmigungs- und Ausführungsplanung berücksichtigt. Die Hinweise der Brandschutzdienststelle werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 0410.2 "Houwerather Heide Nord", Erkelenz-Houwerath- im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 25.06.2024, des Haupt- und Finanzausschusses am 27.06.2024 und des Rates am 03.07.2024

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>stellung von Löschwasser ist DVGW W 405 (A) zu beachten. Die Abstände von Hydranten in Ortsnetzen, die auch der Löschwasserversorgung (Grundschutz) dienen, sind im Bedarfsfall abzustimmen.“</p> <p>Seitens der Feuerwehren bestehen folgende Anforderungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> · Hydranten sind so anzuordnen, dass sie die Wasserentnahme leicht ermöglichen. · Die Löschwasserversorgung für den ersten Löschangriff zur Brandbekämpfung und zur Rettung von Personen muss in einer Entfernung von 75 m Lauflinie bis zum Zugang des Grundstücks von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichergestellt sein. · Entnahmestellen mit 400 l/min (24 m³/h) sind vertretbar, wenn die gesamte Löschwassermenge des Grundschutzes in einem Umkreis (Radius) von 300 m aus maximal 2 Entnahmestellen sichergestellt werden kann. · Die Abstände von Hydranten auf Leitungen in Ortsnetzen, die auch der Löschwasserversorgung (Grundschutz) dienen, dürfen 150 m nicht übersteigen. Größere Abstände von Hydranten bedürfen der Kompensation durch andere geeignete Löschwasserentnahmestellen. · Der Löschwasserbedarf für den Grundschutz ist bei niedriger, in der Regel freistehender Bebauung (bis 3 Vollgeschosse) mit 800 l/min (48 m³/h) und bei sonstiger Bebauung mit mindestens 1.600 l/min (96 m³/h) und für eine Dauer von mindestens 2h zu bemessen. · Der insgesamt benötigte Löschwasserbedarf ist in einem Umkreis (Radius) von 300 m nachzuweisen. Diese Regelung gilt nicht über unüberwindbare Hindernisse hinweg. Das sind z. B. Bahntrassen, mehrspurige Schnellstraßen sowie große, langgestreckte Gebäudekomplexe, die die tatsächliche Laufstrecke zu den Löschwasserentnahmestellen unverhältnismäßig verlängern. · Bei der oben genannten Wasserentnahme aus Hydranten (Nennleistung) darf der Betriebsdruck 1,5 bar nicht unterschreiten. · Für Gewerbe- und Industriegebiete ergeben sich ggf. höhere Anforderungen aufgrund von anderen rechtlichen Vorgaben, z. B. Muster-Industriebau-Richtlinie. In den Vorlagen zum Bauantrag, z. B. Brandschutznachweis, sind der Löschwasserbedarf (in l/min) und der Löschwassernachweis für die erste Löschwasserentnahmestelle im 75 m Bereich (Lauflinie bis zum Grundstück) sowie für die gesamte Löschwassermenge in einem Umkreis (Radius) von 300 m darzustellen. 		

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 0410.2 "Houwerather Heide Nord", Erkelenz-Houwerath- im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 25.06.2024, des Haupt- und Finanzausschusses am 27.06.2024 und des Rates am 03.07.2024

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
----------	---------------	-----------------------------------	--------------------

	<table border="1"> <tr> <td colspan="7" data-bbox="241 571 1220 719"> Quelle: Information der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren und des Deutschen Feuerwehrverbandes in Abstimmung mit dem DVGW Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V. (2018-4) „Löschwasserversorgung aus Hydranten in öffentlichen Verkehrsflächen“ </td> </tr> <tr> <td data-bbox="241 719 459 970">Bauliche Nutzung nach § 17 der Bau-nutzungsverordnung</td> <td data-bbox="459 719 607 970">Klein-siedlung (WS) Wochenend-hausgebiete (SW)</td> <td data-bbox="607 719 754 970">reine Wohngebiete (WR) allgem. Wohngebiete (WA) besondere Wohngebiete (WB) Mischgebiete (MI) Dorfgebiete (MD) Gewerbe-gebiete (GE)</td> <td data-bbox="754 719 880 970"></td> <td data-bbox="880 719 987 970">Kerngebiete (MK) Gewerbegebiete (GE)</td> <td data-bbox="987 719 1077 970"></td> <td data-bbox="1077 719 1220 970">Industrie-gebiete (GI)</td> </tr> <tr> <td data-bbox="241 970 459 1042">Zahl der Vollgeschosse</td> <td data-bbox="459 970 607 1042">≤ 2</td> <td data-bbox="607 970 754 1042">≤ 3</td> <td data-bbox="754 970 880 1042">> 3</td> <td data-bbox="880 970 987 1042">1</td> <td data-bbox="987 970 1077 1042">> 1</td> <td data-bbox="1077 970 1220 1042">-</td> </tr> <tr> <td data-bbox="241 1042 459 1118">Geschossflächen-zahl (GFZ)</td> <td data-bbox="459 1042 607 1118">≤ 0,4</td> <td data-bbox="607 1042 754 1118">≤ 0,3 - 0,6</td> <td data-bbox="754 1042 880 1118">0,7 - 1,2</td> <td data-bbox="880 1042 987 1118">0,7 - 1,0</td> <td data-bbox="987 1042 1077 1118">1,0 - 2,4</td> <td data-bbox="1077 1042 1220 1118">-</td> </tr> <tr> <td data-bbox="241 1118 459 1195">Baumassenzahl (BMZ)</td> <td data-bbox="459 1118 607 1195">-</td> <td data-bbox="607 1118 754 1195">-</td> <td data-bbox="754 1118 880 1195">-</td> <td data-bbox="880 1118 987 1195">-</td> <td data-bbox="987 1118 1077 1195">-</td> <td data-bbox="1077 1118 1220 1195">≤ 9</td> </tr> <tr> <td data-bbox="241 1195 459 1347">Löschwasserbedarf bei unterschiedlicher Gefahr der Brandausbreitung</td> <td data-bbox="459 1195 607 1347">m³/h</td> <td data-bbox="607 1195 754 1347">m³/h</td> <td data-bbox="754 1195 880 1347"></td> <td data-bbox="880 1195 987 1347">m³/h</td> <td data-bbox="987 1195 1077 1347"></td> <td data-bbox="1077 1195 1220 1347">m³/h</td> </tr> <tr> <td data-bbox="241 1347 459 1393">klein</td> <td data-bbox="459 1347 607 1393">24</td> <td data-bbox="607 1347 754 1393">48</td> <td data-bbox="754 1347 880 1393"></td> <td data-bbox="880 1347 987 1393">96</td> <td data-bbox="987 1347 1077 1393"></td> <td data-bbox="1077 1347 1220 1393">96</td> </tr> </table>	Quelle: Information der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren und des Deutschen Feuerwehrverbandes in Abstimmung mit dem DVGW Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V. (2018-4) „Löschwasserversorgung aus Hydranten in öffentlichen Verkehrsflächen“							Bauliche Nutzung nach § 17 der Bau-nutzungsverordnung	Klein-siedlung (WS) Wochenend-hausgebiete (SW)	reine Wohngebiete (WR) allgem. Wohngebiete (WA) besondere Wohngebiete (WB) Mischgebiete (MI) Dorfgebiete (MD) Gewerbe-gebiete (GE)		Kerngebiete (MK) Gewerbegebiete (GE)		Industrie-gebiete (GI)	Zahl der Vollgeschosse	≤ 2	≤ 3	> 3	1	> 1	-	Geschossflächen-zahl (GFZ)	≤ 0,4	≤ 0,3 - 0,6	0,7 - 1,2	0,7 - 1,0	1,0 - 2,4	-	Baumassenzahl (BMZ)	-	-	-	-	-	≤ 9	Löschwasserbedarf bei unterschiedlicher Gefahr der Brandausbreitung	m ³ /h	m ³ /h		m ³ /h		m ³ /h	klein	24	48		96		96		
Quelle: Information der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren und des Deutschen Feuerwehrverbandes in Abstimmung mit dem DVGW Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V. (2018-4) „Löschwasserversorgung aus Hydranten in öffentlichen Verkehrsflächen“																																																				
Bauliche Nutzung nach § 17 der Bau-nutzungsverordnung	Klein-siedlung (WS) Wochenend-hausgebiete (SW)	reine Wohngebiete (WR) allgem. Wohngebiete (WA) besondere Wohngebiete (WB) Mischgebiete (MI) Dorfgebiete (MD) Gewerbe-gebiete (GE)		Kerngebiete (MK) Gewerbegebiete (GE)		Industrie-gebiete (GI)																																														
Zahl der Vollgeschosse	≤ 2	≤ 3	> 3	1	> 1	-																																														
Geschossflächen-zahl (GFZ)	≤ 0,4	≤ 0,3 - 0,6	0,7 - 1,2	0,7 - 1,0	1,0 - 2,4	-																																														
Baumassenzahl (BMZ)	-	-	-	-	-	≤ 9																																														
Löschwasserbedarf bei unterschiedlicher Gefahr der Brandausbreitung	m ³ /h	m ³ /h		m ³ /h		m ³ /h																																														
klein	24	48		96		96																																														

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 0410.2 "Houwerather Heide Nord", Erkelenz-Houwerath- im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 25.06.2024, des Haupt- und Finanzausschusses am 27.06.2024 und des Rates am 03.07.2024

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
----------	---------------	-----------------------------------	--------------------

mittel	48	96	96	192		
groß	96	96	192	192		
<p>Sofern die obigen Anforderungen an die Löschwasserversorgung nicht hinreichend erfüllt werden können, müssen andere Möglichkeiten, z. B. durch unterirdische Löschwasserbehälter, -brunnen, -teiche bzw. bei zu großen Entfernungen weitere Hydranten erwogen werden. Die Abstimmung zur Ausführung und zur Kostenübernahme erfolgt im Bedarfsfall zwischen der Gemeinde und dem Wasserversorgungsunternehmen.</p> <p>3. Zugänglichkeit der Grundstücke / Rettungswege</p> <p>Die Bebauung der Grundstücke ist so vorzunehmen, dass der Einsatz von Feuerlösch- und Rettungsgeräten ohne Schwierigkeiten möglich ist. Liegen Gebäude ganz oder in Teilen weiter als 50m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt, ist eine Zufahrt für Fahrzeuge der Feuerwehr gemäß § 5 BauO NRW herzustellen. Die Zufahrt ist gemäß § 5 BauO NRW herzurichten. Die Ausführung muss der Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr (MRFIFw) inklusive der Aufstell- und Bewegungsflächen entsprechen. Die Kurvenradien sind entsprechend zu beachten. Zu- und Durchfahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr sind so zu befestigen, dass sie von Feuerwehrfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse von 16 t und einer Achslast von 10 t befahren werden können. Notwendige Fenster in Obergeschossen müssen im Lichten eine freie Öffnungsfläche von mindestens 0,9 m x 1,2 m besitzen und für die Feuerwehr erreichbar sein. Die Fenster sind zur öffentlichen Verkehrsfläche oder zu Feuerwehrbewegungsflächen hin auszurichten §§ 14 und 37 BauO NRW.</p> <p>An den als zweiter Rettungsweg ausgewiesenen Fenstern muss das Aufstellen von tragbaren Leitern der Feuerwehr jederzeit möglich sein. Dies ist insbesondere bei Bepflanzungen und Parkflächen zu beachten (§ 14 BauO NRW). Für evtl. Gebäude der Gebäudeklassen 4 und 5 wird eine Aufstellfläche für Hubrettungsfahrzeuge gem. VV zu § 5 BauO NRW benötigt, sofern diese Gebäude den zweiten Rettungsweg nicht auf andere Weise (zwei Treppenträume) sicherstellen.</p> <p>4. Hinweis</p>						

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 0410.2 "Houwerather Heide Nord", Erkelenz-Houwerath- im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 25.06.2024, des Haupt- und Finanzausschusses am 27.06.2024 und des Rates am 03.07.2024

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Viele Bauvorhaben werden zwischenzeitlich u. a. auch als „Generationenhaus/ altersgerechtes oder senioren-gerechtes Wohnen“ betitelt. In verschiedenen Nutzungseinheiten wird der zweite Rettungsweg dennoch über tragbare Leitern sichergestellt.</p> <p>Die Brandschutzdienststelle weist im Rahmen des demographischen Wandels auf folgendes hin:</p> <p>Der Personenkreis, der sich problemlos über diese Geräte retten lässt, wird im Laufe der nächsten Jahre eher kleiner werden. Das liegt zum einen an der immer älter werdenden Bevölkerung und zum anderen an der Zu-nahme pflegebedürftiger Menschen. Auf Grund dieser Tatsache bestehen mit Sicht auf solche Bauvorhaben Bedenken an die Auslegung des zweiten Rettungsweges speziell für diese Nutzungsform.</p>		
7	<p>Landesbetrieb Straßenbau NRW: Regionalniederlassung Niederrhein - Hauptsitz Mönchengladbach Schreiben vom 15.04.2024</p>		
	<p>Die Belange der vom Landesbetrieb Straßenbau betreuten Straßen, werden vom oben genannten Vorhaben nicht berührt. Es bestehen daher grundsätzlich keine Bedenken.</p> <p>Ich weise jedoch darauf hin, dass gegenüber dem Landesbetrieb Straßenbau, weder jetzt noch in Zukunft aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz oder ggfls. erforderlich werdende Maßnahmen bzgl. der Schadstoff-ausbreitung geltend gemacht werden können. Außerdem wird auf das Problem der Schallreflektion hingewiesen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
8	<p>Landwirtschaftskammer NRW: Kreisstellen Schreiben vom 14.05.2024</p>		
	<p>Die Abwägung zulasten landwirtschaftlicher Flächen hat bereits mit dem Flächennutzungsplan stattgefunden. Aufgrund der Lage und Größe des Plangebiets werden Bedenken gegen die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen in diesem Fall zurückgestellt. Allerdings führt die Bebauung in der Bewirtschaftung der Restflä-chen zu einer Verschlechterung, da die zweite Erschließung in Bearbeitungsrichtung verloren geht.</p> <p>Begrüßt wird der Ansatz, den naturschutzfachlichen Ausgleich weitestgehend intern umzusetzen. Die vorgese-hene Randbepflanzung wird im Hinblick auf die Abschirmung zwischen Wohn- und Feldbereich begrüßt. Wir regen an, durch die textlichen Festsetzung Sorge zu tragen, dass die erforderlichen Grenzabstände sowohl mit Einfriedungen als auch mit der Bepflanzung gegenüber den landwirtschaftlichen Flächen eingehalten werden.</p>	<p>Bezüglich der Grenzabstände, welche Einfriedungen und Bepflanzungen zu landwirtschaftlichen Flächen einzuhal-ten haben, ist im Bebauungsplan ein Hinweis auf das Nachbarrechtsgesetz enthalten, welche diese Abstände regelt (§ 43 NachbG NRW). Über Formulierungen im Um-weltbericht bezüglich landwirtschaftlicher Bewirtschaf-tung wurde sich mit der Landwirtschaftskammer abge-stimmt.</p>	<p>Den Anregungen der Landwirtschaf-tskammer NRW, Kreisstellen wird gefolgt.</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 0410.2 "Houwerather Heide Nord", Erkelenz-Houwerath- im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 25.06.2024, des Haupt- und Finanzausschusses am 27.06.2024 und des Rates am 03.07.2024

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Wir regen außerdem an, die Darstellung der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung im Umweltbericht zu überarbeiten.		
9	NEW Netz GmbH Schreiben vom 15.04.2024		
	Wir haben Ihre Anfrage geprüft und teilen Ihnen mit, dass gegen diese keine Bedenken vorliegen.	Keine Abwägung erforderlich	Kenntnisnahme
10	Stadt Hückelhoven: Amt für Stadtplanung und Liegenschaften Schreiben vom 17.04.2024		
	Von Seiten der Stadt Hückelhoven bestehen gegen die Bauleitplanung keine Bedenken.	Keine Abwägung erforderlich	Kenntnisnahme
11	WVER - Wasserverband Eifel-Rur (Aufgabenbereich Liegenschaften) Schreiben vom 08.05.2024		
	Seitens des Wasserverbandes Eifel – Rur bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben.	Keine Abwägung erforderlich	Kenntnisnahme
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom xy.xy.xyxy gemäß § 4 Abs. 2 BauGB			
1			
2			

Übersicht über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 410.2 " Houverather Heide Nord", Erkelenz-Houverath



Auszug aus der Amtliche Basiskarte NRW **1:5000**
© Geobasis NRW, Stand: (27.02.2022)

